

§ 31 AIV 2010 Rückforderung und Verzinsung

AIV 2010 - Agrar-Interventionsverordnung 2010

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Zu Unrecht empfangene Beträge sind zurückzuzahlen.
2. (2) An die AMA zurückzuzahlende Beträge sind, soweit nicht in den in § 1 genannten Rechtsakten etwas anderes bestimmt ist, vom Tag des Empfangs bis zum Tag der Rückzahlung mit 3 vH über dem Basiszinssatz pro Jahr zu verzinsen. Als Tag des Empfangs gilt der dritte Arbeitstag nach dem Tag der Valutastellung der Lastschrift auf dem Konto der AMA.

In Kraft seit 01.07.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at